

IFG Ingolstadt AÖR

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Einstellbedingungen für Tiefgaragen/Parkhäuser/Parkplätze



§ 1 Vertragsinhalt

Die IFG Ingolstadt AÖR, nachfolgend IFG genannt, stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Der Mieter ist berechtigt, ein Kfz auf einem freien Stellplatz zu parken. Ein fest zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben. Die Höchstparkdauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Der Mieter erhält für die Benutzung des Stellplatzes ein Parkticket, mit dem er berechtigt ist, zu jeder Zeit in der Parkeinrichtung zu parken. Das Parkticket ist sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Weder Bewachung noch Verwahrung sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Parkeinrichtung. Die IFG übernimmt daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.

§ 2 Vertragsschluss, Miete und Verlassen der Parkeinrichtung nach Bezahlvorgang

Mit Annahme des Parktickets und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag der unter § 1 näher konkretisierten Art zustande. Die Miete stellt das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zu geordneten Stellplatzes innerhalb der Parkeinrichtung dar. Die Miete errechnet sich für jeden belegten Einstellplatz nach der ausgehängten Preisliste. Will der Mieter mit dem abgestellten Kfz die Parkeinrichtung verlassen, hat er unmittelbar zuvor unter Verwendung des bei der Einfahrt erstellten Parktickets an einem hierfür bereitgestellten Kassenautomaten die Miete zu entrichten. Sie wird mit dem Ablauf des Mieters mit dem abgestellten Kfz aus der Parkeinrichtung, spätestens jedoch mit Ablauf der Höchstparkdauer, zur Zahlung fällig. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter die Parkeinrichtung unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird die Miete ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

§ 3 Gegenstände zur Nutzung der Parkeinrichtung

Alle Gegenstände, die dem Betrieb der Parkeinrichtung dienen, sind vom Mieter mit Sorgfalt zu behandeln. Eine von ihm verursachte Beschädigung oder Zerstörung eines solchen Gegenstandes hat der Mieter der IFG unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat insbesondere das ihm beim Einfahren in die Parkeinrichtung überlassene Parkticket mit Sorgfalt zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu bewahren. Bei Verlust des Parktickets, ist die jeweilige Gebühr am Kassenautomat zu begleichen.

§ 4 Pflichten des Mieters bei der Benutzung der Parkeinrichtung

Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die für Kfz gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Das Fahrzeug ist auf dem markierten Stellplatz so abzustellen, dass die benachbarten Stellplätze von anderen Mietern uneingeschränkt zum Abstellen eines Kfz und insbesondere zum Aus- und Einsteigen genutzt werden können. Es gibt bestimmte als solche gekennzeichnete benutzerspezifische Stellplatzgruppen: Sonderparkplätze dürfen nur von den jeweiligen Nutzergruppen genutzt werden. Behindertenstellplätze können mit den eingetragenen Merkmalen „G“, „aG“ oder „Bi“ genutzt werden. Es gelten die Vorschriften der StVO. In der Parkeinrichtung ist Schritttempo zu fahren. Der Mieter verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er bei der Benutzung der Parkeinrichtung nicht Rechte Dritter verletzt. Der Mieter ist verpflichtet, die IFG unverzüglich über Probleme in Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeugs zu informieren.

§ 5 Verbotsregelungen

In den Tiefgaragen/Parkhäusern/Parkplätzen der IFG ist verboten:

- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Anhänger, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültiges Parkticket;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- das Betanken des Fahrzeugs;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors und Hupen;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und entzündlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei oder mehr Stellplätzen, vor Notausgängen sowie auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf straffierten Flächen;
- die Einfahrt ohne Kennzeichen auf Front- und Heckseite des Kfz;
- die Verteilung von Werbematerial jeglicher Art.

§ 6 Hausrecht

Das Personal der IFG und von ihrer beauftragten Dritter üben gegenüber dem Mieter und unbefugten Personen das Hausrecht aus. Das Personal der IFG und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, aus diesem Grund Anordnungen zu erlassen. Diesen ist Folge zu leisten. Mieter und sonstige Personen, die die Sicherheit oder Ordnung gefährden, andere Mieter belästigen oder gegen die Einstellbedingungen verstoßen, können von der weiteren Nutzung der Parkeinrichtung durch Erteilung eines Hausverbotes ausgeschlossen werden. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung, die Parkeinrichtung zu verlassen, macht sich der Mieter des Hausfriedensbruchs strafbar. In diesem Fall behält sich die IFG weitere rechtliche Schritte, insbesondere die Erteilung eines Hausverbotes und die Stellung eines Strafantrags vor.

§ 7 Umstellung und Abschleppen

Die Vermieterin ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd an eine andere Stelle umzustellen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist die IFG berechtigt, das Kfz des Mieters auf seine Kosten abzuschleppen. Stellt der Mieter das Kfz entgegen den Einstellbedingungen ab, so ist die IFG berechtigt, es auf Kosten des Mieters umzustellen, sofern dies rechtlich und tatsächlich möglich ist oder abzuschleppen. Vor dem Umstellen oder Abschleppen des Kfz fordert die IFG den Mieter oder – wenn dieser der IFG nicht bekannt ist – den Halter unter Androhung der Maßnahme auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, wenn die IFG den Mieter oder Halter nicht mit zumutbarem Aufwand (zum Beispiel über die Auskunft der Zulassungsstelle) ermitteln kann oder wenn die Benachrichtigung und Aufforderung vor dem Hintergrund der effektiven Abwehr einer Gefahr nicht zumutbar erscheint.

§ 8 Leistungsverweigerungsrecht, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Ist der Mieter ein Verbraucher nach § 13 BGB, besteht für ihn ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB nur, wenn und soweit es auf diesem Mietvertrag beruht; im Übrigen ist es ausgeschlossen. Ist der Mieter ein Unternehmer nach § 14 BGB, kann er sich auf seine Leistungsverweigerungsrechte (Einrede des nicht erfüllten Vertrages und Zurückbehaltungsrecht) nur dann berufen, wenn sein Anspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder gerichtlich entscheidungsfest ist; im Übrigen sind sie ausgeschlossen. Der Mieter kann nur mit einer solchen Forderung gegen die Forderung der IFG aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder rechtlich entscheidungsfest ist. Mit jeder Forderung kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn und soweit sie mit der Forderung der IFG untrennbar gegenseitig verbunden ist. Im Übrigen ist die Aufrechnungsbefugnis des Mieters ausgeschlossen.

§ 9 Vertragsstrafe

Bei der Verletzung der folgenden vertraglichen Pflichten durch den Mieter wird für jeden begonnenen Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro fällig:

- die Höchstparkdauer wird überschritten (§ 1).
- der Mieter kommt seiner Pflicht zur sorgfältigen Behandlung von Gegenständen, welche dem Betrieb der Parkeinrichtung dienen, nicht nach (§ 3).
- der Mieter stellt das Kfz entgegen der Anforderungen von § 4 ab.
- der Mieter verstößt gegen die Verbotssregelungen (§ 5).

Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß vom Mieter zu vertreten ist. Durch die vereinbarte Vertragsstrafe ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die IFG nicht ausgeschlossen.

§ 10 Ausschlussfrist zum Anzeigen von Schäden am eingestellten Fahrzeug

Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an dem eingestellten Fahrzeug, die während der Mietzeit entstanden sind, umgehend der IFG mitzuteilen. Die Schadensanzeige kann beispielsweise über die Hilfefnöpfle, die an allen Kassenautomaten sowie Ein- und Ausfahrten zu finden sind, geschehen. Ist keine unverzügliche Mitteilung möglich oder zuzumuten, muss der Mieter den Schaden innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Tag, an welchem er die Parkeinrichtung mit dem abgestellten Kfz verlässt, anzeigen (z. B. E-Mail, Fax, etc.). Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.

§ 11 Haftung

Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter haftet der IFG gegenüber für Schäden, welche ihr durch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Gegenstände durch den Mieter entstehen. Der Mieter stellt die IFG diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei. Die IFG haftet unbeschränkt – auch für Fahrlässigkeit – für die durch sie, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haftet die IFG unbeschränkt nur für die durch sie, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme von Beschaffenheitsgarantien. Für sonstige Schäden haftet die IFG nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, durch deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht wird und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistung typisch und vorhersehbar sind. Die IFG haftet nicht für Sach- und Diebstahlschäden an eingestellten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden.

§ 12 Gewährleistung

Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmern gem. § 14 BGB gegen die IFG gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen: Gewährleistungsansprüche des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Mietfäähigkeit bei Zurverfügungstellung unverzüglich überprüft und offensichtliche Mängel unverzüglich mitteilt. Versteckte Mängel hat der Mieter unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Der IFG ist nach eigener Wahl zur Beseitigung eines Mangels oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Ersatzfläche berechtigt. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass alle Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche aus einer Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 13 Datenschutz

1. Die in Zusammenhang mit dem Mietverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung (Art. 6 b DSGVO) oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 6 c DSGVO) notwendig ist, z.B. auf Verlangen von Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) händigt die IFG diese an autorisierte Stellen aus (Art. 24 BayDSG).

2. Zur Aufrechterhaltung eines laufenden Betriebs werden in den Parkeinrichtungen der IFG (Tiefgaragen, Parkhäuser, Parkplätze) Videosysteme eingesetzt. Die Aufnahmen werden gespeichert, um bei Betriebsstörungen schnell eingreifen zu können (Art. 6 f DSGVO) oder bei Schadensfällen Beweise zu sichern. Die Videoaufzeichnungen werden für die Dauer von max. sieben Tagen gespeichert und nach Ablauf der Speicherdauer automatisch gelöscht.

3. Es werden Kennzeichen der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge mittels elektronischer Aufnahme erstellt. Diese Aufnahmen beugen missbräuchlicher Nutzung der Parkeinrichtung vor (Art. 6 f DSGVO) und werden nach Ausfahrt automatisch gelöscht.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit sowie auf Beschwerde bei der für die IFG zuständigen Aufsichtsbehörde.

Bei Fragen zu Ihren Rechten wenden Sie sich bitte an:

Datenschutzbeauftragter:
IFG Ingolstadt AÖR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, parken@ingolstadt.de
Verantwortlicher für Videosystem:
IFG Ingolstadt AÖR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, parken@ingolstadt.de

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Einstellbedingungen finden auf alle Mietverträge zum Abstellen eines Kfz in den Parkeinrichtungen der IFG Anwendung. Von ihnen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Mieters gelten nicht. Der Mieter bestätigt, dass andere als in diesen Einstellbedingungen enthaltene Abreden nicht getroffen wurden. Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die IFG nimmt an keinem Verbraucherstreitbeteiligungsverfahren teil.

Betreiber:

IFG Ingolstadt AÖR, Abt. Parkeinrichtungen, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, Telefon: 0841 305-3145, Fax: 0841 305-3149
E-Mail: parken@ingolstadt.de, Steuernummer: 124/114/30519, Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 128585661
Stand: 09/2023